

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

NIGRIN Flugrostentferner
GTIN: 4008153739217
Artikelnummer 73921_1113

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante Verwendungen

Reinigungsmittel

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma INTER-UNION Technohandel GmbH
Klaus-von-Klitzing-Straße 2
76829 Landau/Pfalz / DEUTSCHLAND
Telefon +49 (0)6341-284-0
Fax +49 (0)6341-284-290
Homepage www.nigrin.de
E-Mail autopflege@inter-union.de

Auskunftgebender Bereich

Technische Auskunft autopflege@inter-union.de
Sicherheitsdatenblatt sdb@chemiebuero.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle +49 (0)89-19240 (24h) (deutsch und englisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

GEFAHR

Skin Corr. 1A: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.1.2 Einstufung gem. Verordnung 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Gefahrensymbole



Ätzend

R-Sätze

R 35: Verursacht schwere Verätzungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

GEFAHR

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
 P260 Aerosol nicht einatmen.
 P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
 P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Reiniger, 648/2004/EG, enthält:

< 5% nichtionische Tenside

2.3 Sonstige Gefahren

Andere Gefahren

Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Produktart:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <5	Oxalsäure
	CAS: 144-62-7, EINECS/ELINCS: 205-634-3, EU-INDEX: 607-006-00-8
	GHS/CLP: Acute Tox. 4: H302 H312
	EEC: Xn, R 21/22
1 - <5	Ethanol
	CAS: 64-17-5, EINECS/ELINCS: 200-578-6, EU-INDEX: 603-002-00-5
	GHS/CLP: Flam. Liq. 2: H225
	EEC: F, R 11
0,1 - <1	Alcohols, C12-15, ethoxyliert
	CAS: 68131-39-5, EINECS/ELINCS: 500-195-7
	GHS/CLP: Acute Tox. 4: H302 - Eye Dam. 1: H318 - Aquatic Acute 1: H400
	EEC: Xn-N, R 22-41-50
0,1 - <0,5	Methanol
	CAS: 67-56-1, EINECS/ELINCS: 200-659-6, EU-INDEX: 603-001-00-X, ECB-Nr.: 01-2119433307-44-xxxx
	GHS/CLP: Flam. Liq. 2: H225 - Acute Tox. 3: H301 H311 H331 - STOT SE 1: H370
	EEC: T-F, R 23/24/25-39/23/24/25-11

Bestandteilekommentar

SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.
 Der Wortlaut der angeführten R/H-Sätze ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Benetzte Kleidung wechseln.
Nach Einatmen	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
Nach Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen. Sofortige ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.
Nach Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen einleiten. Ärztlicher Behandlung zuführen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Verätzungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.
Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Schaum. Löschpulver. Wassersprühstrahl. Kohlendioxid (CO ₂).
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte, Kohlenmonoxid (CO), unverbrannte Kohlenwasserstoffe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Vollschutzanzug tragen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung) verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ABSCHNITT 8+13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Beschmutzte Kleidung ausziehen.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Nicht zusammen mit Laugen lagern.

Behälter dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)**

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <5	Oxalsäure
	CAS: 144-62-7, EINECS/ELINCS: 205-634-3, EU-INDEX: 607-006-00-8
	Arbeitsplatzgrenzwert: 1 mg/m ³ , E, H, EU, 13
	Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 1(I)
1 - <5	Ethanol
	CAS: 64-17-5, EINECS/ELINCS: 200-578-6, EU-INDEX: 603-002-00-5
	Arbeitsplatzgrenzwert: 500 ppm, 960 mg/m ³ , Y, DFG
	Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 2(II)
0,1 - <0,5	Methanol
	CAS: 67-56-1, EINECS/ELINCS: 200-659-6, EU-INDEX: 603-001-00-X, ECB-Nr.: 01-2119433307-44-xxxx
	Arbeitsplatzgrenzwert: 200 ppm, 270 mg/m ³ , H, Y, BAT, DFG, EU
	Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 4(II)
	BAT: Parameter Methanol: 30 mg/l, Untersuchungsmaterial: Urin, Probenahmezeitpunkt: bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, Expositionsende, bzw. Schichtende

Arbeitsplatzgrenzwerte (AT)

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <5	Oxalsäure
	CAS: 144-62-7, EINECS/ELINCS: 205-634-3, EU-INDEX: 607-006-00-8
	Tagesmittelwert: 1 mg/m ³ , E, H
1 - <5	Ethanol
	CAS: 64-17-5, EINECS/ELINCS: 200-578-6, EU-INDEX: 603-002-00-5
	Tagesmittelwert: 1000 ppm, 1900 mg/m ³ , 3x
	Kurzzeitwert: 2000 ppm, 3800 mg/m ³ , 60 min (Mow)
0,1 - <0,5	Methanol
	CAS: 67-56-1, EINECS/ELINCS: 200-659-6, EU-INDEX: 603-001-00-X, ECB-Nr.: 01-2119433307-44-xxxx
	Tagesmittelwert: 200 ppm, 260 mg/m ³ , 4x, H
	Kurzzeitwert: 800 ppm, 1040 mg/m ³ , 15 min (Miw)

Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)

Gehalt [%]	Bestandteil / Gemeinschaftliche Grenzwerte
1 - <5	Oxalsäure
	CAS: 144-62-7, EINECS/ELINCS: 205-634-3, EU-INDEX: 607-006-00-8
	8 Stunden: 1 mg/m ³
0,1 - <0,5	Methanol
	CAS: 67-56-1, EINECS/ELINCS: 200-659-6, EU-INDEX: 603-001-00-X, ECB-Nr.: 01-2119433307-44-xxxx
	8 Stunden: 200 ppm, 260 mg/m ³ , H

DNEL

Gehalt [%]	Bestandteil
0,1 - <0,5	Methanol, CAS: 67-56-1
	Industrie, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 260 mg/m ³ .
	Industrie, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 260 mg/m ³ .
	Verbraucher, inhalativ, Kurzzeit - systemische Effekte: 50 mg/m ³ .
	Verbraucher, dermal, Kurzzeit - systemische Effekte: 8 mg/kg bw/d.
	Verbraucher, inhalativ, Kurzzeit - lokale Effekte: 50 mg/m ³ .
	Industrie, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 40 mg/kg bw/d.
	Industrie, inhalativ, Kurzzeit - systemische Effekte: 260 mg/m ³ .
	Verbraucher, oral, Kurzzeit - systemische Effekte: 8 mg/kg bw/d.

Industrie, dermal, Kurzzeit - systemische Effekte: 40 mg/kg bw/d.

Industrie, inhalativ, Kurzzeit - lokale Effekte: 260 mg/m³.**PNEC**

Gehalt [%]	Bestandteil
0,1 - <0,5	Methanol, CAS: 67-56-1
	Frischwasser, 154 mg/l.
	Meerwasser, 15,4 mg/l.
	Boden, 23,5 mg/kg.
	Sediment (Frischwasser), 570,4 mg/kg.
	Kläranlage/ Klärwerk (STP), 100 mg/l.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Augenschutz	Schutzbrille
Handschutz	Nitrilkauschuk, >480 min (EN 374). Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.
Körperschutz	Arbeitsschutzkleidung.
Sonstige Schutzmaßnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. Aerosole nicht einatmen.
Atemschutz	Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung. Kurzzeitig Filtergerät, Filter AB.
Thermische Gefahren	nicht anwendbar
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Siehe ABSCHNITT 6+7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Form	flüssig
Farbe	gelblich
Geruch	alkoholartig
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH-Wert	<2,5
pH-Wert [1%]	nicht bestimmt
Siedepunkt [°C]	90
Flammpunkt [°C]	57
Entzündlichkeit [°C]	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar
Brandfördernd	nein
Dichte [g/ml]	1,01
Schüttdichte [kg/m³]	nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]	nicht bestimmt
Viskosität	<50 mm ² /s
Relative Dampfdichte [Bezugswert: Luft]	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Schmelzpunkt [°C]	nicht bestimmt
Selbstentzündung [°C]	nicht anwendbar
Zersetzungspunkt [°C]	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3 Gefährliche Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

Korrodiert verschiedene Metalle.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Produkt
ATE-mix, inhalativ (Nebel), >20 mg/L.
ATE-mix, oral, >2000 mg/kg bw.
ATE-mix, dermal, >2000 mg/kg bw.

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <5	Ethanol, CAS: 64-17-5
	LC50, inhalativ, Ratte: 124,7 mg/l/4h (IUCLID).
	LC50, inhalativ, Ratte: 95,6 mg/l/4h (RTECS).
	LD50, oral, Ratte: 6200 mg/kg (IUCLID).
0,1 - <0,5	Methanol, CAS: 67-56-1
	LDLo, oral, Mensch: 143 mg/kg bw (RTECS).
	LC50, inhalativ, Ratte: 85,26 mg/l/4h (IUCLID).
	LD50, dermal, Kaninchen: 17100 mg/kg bw (Lit.).
	LD50, oral, Ratte: 5628 mg/kg bw (IUCLID).
1 - <5	Oxalsäure, CAS: 144-62-7
	LD50, dermal, Ratte: 20000 mg/kg (IUCLID).
	LD50, oral, Ratte: 375 mg/kg (IUCLID).
0,1 - <1	Alcohols, C12-15, ethoxyliert, CAS: 68131-39-5
	LD50, oral, Ratte: >2000 mg/kg bw.

Schwere Augenschädigung/-reizung nicht bestimmt**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** nicht bestimmt**Sensibilisierung der Atemwege/Haut** nicht bestimmt**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** nicht bestimmt**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition** nicht bestimmt**Mutagenität** nicht bestimmt**Reproduktionstoxizität** nicht bestimmt**Karzinogenität** nicht bestimmt**Allgemeine Bemerkungen**

Die Einstufung als ätzend erfolgt aufgrund des extremen pH-Wertes.
 Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
 Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe sind für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt. Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe wurden von Rohstoffherstellern zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <5	Ethanol, CAS: 64-17-5
	EC50, (48h), Daphnia magna: 9268-14221 mg/l (IUCLID).
	LC50, (48h), Leuciscus idus: 8140 mg/l (IUCLID).
0,1 - <0,5	Methanol, CAS: 67-56-1
	EC50, (48h), Daphnia magna: > 10000 mg/l (IUCLID).
	LC50, (96h), Lepomis macrochirus: 15400 mg/l (ECOTOX Database).
1 - <5	Oxalsäure, CAS: 144-62-7
	LC50, (48h), Fisch: 160 mg/l (IUCLID).
	EC50, (48h), Daphnia magna: 136,9 mg/l (IUCLID).
0,1 - <1	Alcohols, C12-15, ethoxyliert, CAS: 68131-39-5
	LC50, (96h), Fisch: <1 mg/L.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Umweltkompartimenten	nicht bestimmt
Verhalten in Kläranlagen	nicht bestimmt
Biologische Abbaubarkeit	nicht bestimmt

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Keine Einstufung nach Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie.

Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe wurden von Rohstoffherstellern zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Produkt

Als gefährlichen Abfall entsorgen.

AVV-Nr. (empfohlen)

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

Ungereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

AVV-Nr. (empfohlen)

150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ÖNORM S2100

52103

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer**

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport nach ADR/RID	UN 1805 Phosphorsäure, Lösung 8 III
- Klassifizierungscode	C1
- Gefahrzettel	
- ADR LQ	5 I
- ADR 1.1.3.6 (8.6)	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 3 (E)

Binnenschifffahrt (ADN)	UN 1805 Phosphorsäure, Lösung 8 III
- Klassifizierungscode	C1
- Gefahrzettel	

Seeschifftransport nach IMDG	UN 1805 Phosphoric acid solution 8 III
- EMS	F-A, S-B
- Gefahrzettel	

- IMDG LQ	5 I
-----------	-----

Lufttransport nach IATA	UN 1805 Phosphoric acid, solution 8 III
- Gefahrzettel	

14.3 Transportgefahrenklassen

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

14.4 Verpackungsgruppe

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

14.5 Umweltgefahren

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EU-VORSCHRIFTEN	1967/548 (1999/45); 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (Reach); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG
TRANSPORT-VORSCHRIFTEN	ADR (2013); IMDG-Code (2013, 36. Amdt.); IATA-DGR (2013)
NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE):	Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2011; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRG 300; TRGS: 200, 615, 900, 905, Bekanntmachung 220 (TRGS220).
NATIONALE VORSCHRIFTEN (AT):	Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl 43/2004) und nach der Festsetzungsverordnung (BGBl 178/2000); ÖNORM S2100; Lagerverordnung; Druckgaspackungen; Aerosolpackungsverordnung.
- VO brennbare Lösungsmittel	Unterliegt nicht dieser Verordnung
- Wassergefährdungsklasse	1, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2013)
- Störfallverordnung	nein
- Klassifizierung nach TA-Luft	5.2.5 Organische Stoffe.
- Lagerklasse (TRGS 510)	LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten
- Beschäftigungsbeschränkungen	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
- VOC (1999/13/EG)	2 %
- Sonstige Vorschriften	TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt. - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen. BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004). TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**16.1 R-Sätze zu ABSCHNITT 3**

R 21/22: Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R 11: Leichtentzündlich.
R 22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R 41: Gefahr ernster Augenschäden.
R 50: Sehr giftig für Wasserorganismen.
R 23/24/25: Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R 39/23/24/25: Giftig - ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.

16.2 Gefahrenhinweise (ABSCHNITT 3)

H370 Schädigt die Organe.
H301+H311+H331 Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302+H312 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt.

16.3 Abkürzungen und Akronyme:

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung
BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen
CAS = Chemical Abstracts Service
CLP = Classification, Labelling and Packaging
DMEL = Derived Minimum Effect Level
DNEL = Derived No Effect Level
EC50 = Median effective concentration
ECB = European Chemicals Bureau
EEC = European Economic Community
EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS = European List of Notified Chemical Substances
GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA = International Air Transport Association
IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IC50 = Inhibition concentration, 50%
IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID = International Uniform Chemical Information Database
LC50 = Lethal concentration, 50%
LD50 = Median lethal dose
MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance
PNEC = Predicted No-Effect Concentration
REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TLV@/TWA = Threshold limit value – time-weighted average
TLV@STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit
TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC = Volatile Organic Compounds
vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative
VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.4 Sonstige Angaben

Geänderte Positionen

ABSCHNITT 2 gelöscht: R 36/38: Reizt die Augen und die Haut.
 ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Ätzend
 ABSCHNITT 2 hinzugekommen: R 35: Verursacht schwere Verätzungen.
 ABSCHNITT 2 gelöscht: Ausrufezeichen
 ABSCHNITT 2 gelöscht: ACHTUNG
 ABSCHNITT 2 gelöscht: H315 Verursacht Hautreizungen.
 ABSCHNITT 2 gelöscht: Skin Irrit. 2
 ABSCHNITT 2 gelöscht: H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 ABSCHNITT 2 gelöscht: Eye Irrit. 2
 ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Skin Corr. 1A
 ABSCHNITT 2 hinzugekommen: GEFAHR
 ABSCHNITT 2 hinzugekommen: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 ABSCHNITT 2 hinzugekommen: P260 Aerosol nicht einatmen.
 ABSCHNITT 2 hinzugekommen: P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
 ABSCHNITT 2 gelöscht: P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
 ABSCHNITT 2 hinzugekommen: P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
 ABSCHNITT 2 hinzugekommen: P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 ABSCHNITT 2 gelöscht: Reizend
 ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Ätzwirkung
 ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.
 ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Verursacht Verätzungen.
 ABSCHNITT 4 gelöscht: Reizende Wirkungen
 ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Sofortige ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.
 ABSCHNITT 4 gelöscht: Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
 ABSCHNITT 4 gelöscht: Bei Berührung mit der Haut sofort mit Wasser abwaschen.
 ABSCHNITT 5 hinzugekommen: Vollschutzanzug tragen.
 ABSCHNITT 5 hinzugekommen: Version
 ABSCHNITT 5 gelöscht: Version
 ABSCHNITT 9 gelöscht: nicht relevant
 ABSCHNITT 9 gelöscht: klar
 ABSCHNITT 9 hinzugekommen: gelblich
 ABSCHNITT 9 gelöscht: charakteristisch
 ABSCHNITT 9 hinzugekommen: alkoholartig
 ABSCHNITT 9 gelöscht: nicht bestimmt
 ABSCHNITT 9 gelöscht: nicht bestimmt
 ABSCHNITT 11 gelöscht: Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.
 ABSCHNITT 11 hinzugekommen: Die Einstufung als ätzend erfolgt aufgrund des extremen pH-Wertes.
 ABSCHNITT 16 gelöscht:
 ABSCHNITT 16 gelöscht:

GV Gefährdungsgruppe Haut:

HE

GV Gefährdungsgruppe Einatmen:

E

GV Freisetzungsgruppe:

mittel



Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt - Copyright: Chemiebüro® - Nutzungsbedingungen und Urheberrecht siehe www.chemiebüro.de. Tel. +49(0)941-646 353-0, E-mail info@chemiebüro.de



Gefahrstoffmanagementsystem - Betriebsanweisungen - leichtgemacht. Nähere Informationen unter www.sdbpool.de